

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

**und der Geschäftsführung der
Allianz Far East Holding GmbH,
München**

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Allianz Far East Holding GmbH

– im folgenden „Far East“ –

vom 31. Oktober 2002

I. Einleitung

Allianz AG und Far East haben am 31. Oktober 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Far East die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Far East.

Die Gesellschafterversammlung der Far East hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 13. November 2002 in notarieller Form zugestimmt. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29. April 2003 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden.

Da eine Ergebnisabführung mit Rückwirkung ab 01. Januar 2002 vereinbart wurde, hat sich die Allianz AG in einer Verlustübernahmegarantie verpflichtet, sämtliche in der Zeit vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 angefallenen Verlust der Far East zu übernehmen. Die Verlustübernahmegarantie gilt auch für den Fall, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Jahr 2003 nicht in das Handelsregister der Far East eingetragen wird. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Far East den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

II. Allianz Far East Holding GmbH

Far East wurde am 29. April 1999 als Vorratsgesellschaft unter der Firma „Alpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“ gegründet und ist unter HRB 125745 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Far East beträgt 36 000,00 Euro und wird vollständig von der Allianz AG gehalten. Geschäftszweck der Far East ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage.

Seit der Umfirmierung Ende 1999 hält die Far East unmittelbar Anteile an der Allianz President General, Taiwan, der Allianz President Life, Taiwan und der Allianz of Asia Pacific and Africa, München. Bei Allianz of Asia Pacific and Africa handelt es wiederum um eine Holding-Gesellschaft, die Beteiligungen an Allianz-Gesellschaften in Australien, Indonesien, Japan und Südafrika hält. Die Allianz of Asia Pacific and Africa wurde in 2002 durch die Far East von der Allianz AG erworben.

Die Beteiligungen der Allianz of Asia Pacific and Africa haben in den letzten Jahren keine Dividendenzahlung geleistet. Auch für die kommenden drei Jahre werden nach momentaner Einschätzung trotz grundsätzlicher Profitabilität keine Dividenden erwartet, da die Gewinne bei den einzelnen Gesellschaften zur Wachstumsfinanzierung thesauriert werden.

Allianz President General und Allianz President Life wurden 1999 erworben. Bisher wurden von beiden Gesellschaften keine Dividenden gezahlt. Während Allianz President General in 2002 einen Gewinn erzielte und auch in den nächsten Geschäftsjahren mit positiven Ergebnissen gerechnet wird, leidet Allianz President Life unter den hohen Garantiezinsen, die den Kunden auf das langfristige Lebensversicherungsportfolio zugesagt wurden. Aufgrund dieser Lasten ist für die

nächsten Jahre kein Gewinn zu erwarten, ggf. kann mittelfristig eine Abschreibung des Wertansatzes bis hin zu einer Totalabschreibung notwendig werden, wenn sich die Geschäftssituation nicht bessert.

III. Wirtschaftliche Begründung

Die Allianz AG möchte die Führung der Far East effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Far East durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt bei möglicher zukünftiger Aufnahme einer umsatzsteuerrelevanten unternehmerischen Tätigkeit außerdem die sofortige Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Far East mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Far East für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Konzernunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der Far East der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2). Daher war der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch in 2002 erforderlich, um diesen Effekt noch im Geschäftsjahr 2002 zu erzielen.

Für die Far East ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Far East ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Far East. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Far East zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags liegt vor.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken.

1.2 1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Far East ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Far East berechtigt ist. Die Far East verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese auch von der Allianz AG betrieben werden dürften, § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

1.2.2 Gewinnabfuhrung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Far East, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der Far East jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Far East mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, soweit dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Far East Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher freier Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Far East während der Laufzeit des Unternehmensvertrages

grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und Far East haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Far East abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Far East wurde am 13. November 2002 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Far East wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 01. Januar 2002.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ist die Allianz AG insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Far East zusteht. Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1 2 7 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Far East ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keine Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne der § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Far East ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

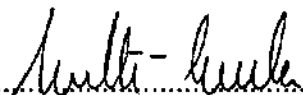
2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Geschäftsanteile an der Far East gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Far East) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

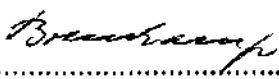
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Far East vorteilhaft ist.

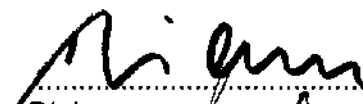
München, den 17. März 2003

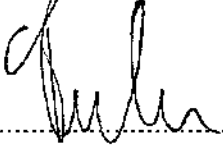
Allianz Aktiengesellschaft

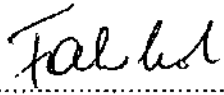

.....
Dr. Schulte-Noelle

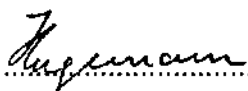

.....
Dr. Achleitner



.....
Breckamp

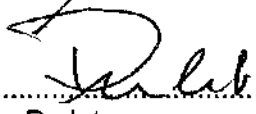

.....
Diekmann

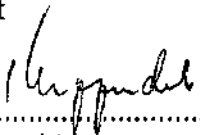

.....
Dr. Faber

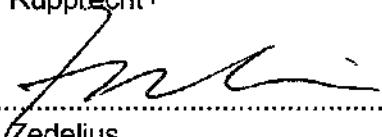

.....
Dr. Fahrholz


.....
Dr. Hagemann

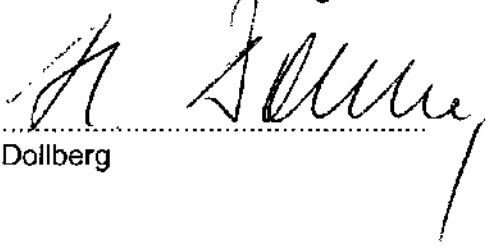

.....
Dr. Müller


.....
Dr. Perlet


.....
Dr. Rupprecht


.....
Dr. Zedelius

Allianz Far East Holding GmbH


.....
Dollberg


.....
Dr. Stüven